



Mittelschule Bürs

Schulstraße 4, 6706 Bürs
Telefon: 05552/62812 600
E-Mail: direktion@nmsbu.snv.at
www.hsbuers.at



UNESCO
Associated
Schools

Ansuchen an die Direktion um Freistellung vom Unterricht

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus bis zu einer Woche der Schulleiter / die Schulleiterin, mehr als eine Woche die Bildungsdirektion die Erlaubnis zum Fernbleiben aus **wichtigen Gründen** erteilen.

Ich,, ersuche, meinen Sohn / meine Tochter

Name: Klasse:

am / vom bis vom Unterricht freizustellen.

Grund:

.....

Wichtige Hinweise:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit der Freistellung keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und die versäumten Hausaufgaben unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden müssen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Das Ansuchen, das den **Richtlinien „Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht“** entsprechen muss, ist **spätestens drei Wochen** vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhersehbare Ereignisse) in der Schule abzugeben. Die **Richtlinien „Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht“** sind auf der folgenden Seite aufgelistet.



Mittelschule Bürs

Schulstraße 4, 6706 Bürs
Telefon: 05552/62812 600
E-Mail: direktion@nmsbu.snv.at
www.hsbuers.at



UNESCO
Associated
Schools

Stellungnahme des Klassenvorstandes / der Klassenvorständin

zu Ihrem Ansuchen um Unterrichtsfreistellung Ihres Kindes vom _____ bis _____.

einverstanden

nicht einverstanden:

Ort, Datum

Unterschrift des Klassenvorstandes / der Klassenvorständin

Stellungnahme der Direktion

zu Ihrem Ansuchen um Unterrichtsfreistellung Ihres Kindes vom _____ bis _____.

einverstanden

nicht einverstanden:

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung



Mittelschule Bürs

Schulstraße 4, 6706 Bürs
Telefon: 05552/62812 600
E-Mail: direktion@nmsbu.snv.at
www.hsbuers.at



UNESCO
Associated
Schools

Richtlinien für ein „Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht“

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein! Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte, die durch Bestätigungen belegt werden)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (Bestätigung muss beigebracht werden.)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (Bestätigung muss beigebracht werden.)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion für Vorarlberg gerichtet werden.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden!

Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind ebenfalls keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Ansuchen an die Direktion, die diesen Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular in der Schule eingebracht werden.